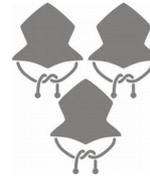


# Vergaberichtlinie der Stadt Landshut für die Zulassung zum Christkindlmarkt



Stadt  
Landshut

Referat 3  
Ordnungsamt

## 1. Allgemeine Grundsätze

### 1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet in der jeweils gemäß Beschluss des Stadtrates geltenden Fassung ab dem Veranstaltungsjahr 2016 Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für den Landshuter Christkindlmarkt auf dem Gelände der „Ringelstecherwiese“.

### 1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Landshut veranstaltet jährlich in der Adventszeit einen Weihnachtsmarkt (Christkindlmarkt).

Der Landshuter Christkindlmarkt gilt als einer der schönsten Weihnachtsmärkte in Bayern. Der von erhabenen Naturdenkmälern umrahmte und vorweihnachtliche Jahrmarkt mit vielfältigen Angeboten wird vor der Panorama-Kulisse der Basilika St. Martin und der Burg Trausnitz um den Bereich der „Ringelstecherwiese“ (FI-Nr.: 1198, Parkanlage nordöstlich der „Grieserwiese“) abgehalten.

Das festliche Angebot der Budenstadt, das adventliche Musik, köstliche Leckereien, Kunsthandwerk, Spielzeug und Lichterglanz beinhaltet, lädt zur beschaulichen Einstimmung auf die schönste Zeit des Jahres ein.

Der Christkindlmarkt beginnt in der Regel am Donnerstag vor dem 1. Advent und dauert bis zum 23. Dezember.

Genauer Zeitpunkt und Zeitdauer der Veranstaltung wird in der jährlich wiederkehrenden Ausschreibung bekannt gegeben.

### 1.3 Öffentliche Einrichtung

Veranstalterin des Christkindlmarktes ist die Stadt Landshut. Der Christkindlmarkt stellt eine gemeindliche öffentliche Einrichtung i. S. d. Art. 21 Bayer. Gemeindeordnung (GO) dar; er ist nicht gewerberechtlich nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Christkindlmarkt erfolgt nach öffentlichem Recht.

### 1.4 Privatrechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses mit den zugelassenen Bewerbern erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Vertrag.

Hierin werden die Einzelheiten der Benutzung, das Platzgeld, die Betriebszeiten, die Platzzuweisung, die Nutzerpflichten, die den jeweiligen Einzelfall betreffenden betriebs- und sicherheitstechnischen Fragen, das Betretungs- und Weisungsrecht der von der Veranstalterin beauftragten Personen sowie die vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses geregelt.

Kommt der Vertrag nicht innerhalb einer von der Veranstalterin gesetzten angemessenen Frist zustande, wird die Zulassung des Bewerbers unverzüglich widerrufen.

## 2. Veranstaltungskonzept

### 2.1 Veranstaltungsgelände und Ausgestaltung

Das Veranstaltungsgelände ist eine großzügige und ca. 400 m südwestlich der Innenstadt gelegene Parkanlage. Südwestlich des Veranstaltungsgeländes befindet sich der Großparkplatz „Grieserwiese“.

Der Christkindlmarkt beherbergt je nach Platzbedarf der einzelnen Stände/Geschäfte ca. 50 Betriebe verschiedener Kategorien (siehe Ziffer 2.2 dieser Richtlinie), eine Veranstaltungsbühne, eine Schaukrippe und ein „Lebkuchenhaus“.

Der Veranstalter legt Wert auf ein **einheitliches stimmiges Erscheinungsbild des Marktes**. Daher werden grundsätzlich stadteigene Buden in den Größen 4 m bzw. 6 m und LED-Girlanden – gegen Entrichtung einer entsprechenden Mietzahlung – zur Verfügung gestellt. Bewerber können hierzu städtische Buden (Größen: 4 m oder 6 m) - gegen Entrichtung einer entsprechenden Leihgebühr - anmieten.

Bewerber mit eigenen Verkaufseinrichtungen (Buden/Stände), die sich in die traditionell-weihnachtsmarktspezifische Ausrichtung des Christkindlmarktes in optischer sowie gestalterischer Hinsicht (z. B. Abmessungen und verwendete Baumaterialien) einfügen, können jedoch vom Veranstalter zugelassen werden. Alternativ können Bewerber jederzeit auch mit eigenen Verkaufsvorrichtungen (z. B. Buden/Stände), die sich in die traditionell-weihnachtsmarktspezifische Ausrichtung des Christkindlmarktes in optischer sowie gestalterischer Hinsicht (z. B. Abmessungen und verwendete Baumaterialien) einfügen, zugelassen werden. Speziell bei den Gastronomiegeschäften (siehe Ziff. 2.2) legt die Veranstalterin jedoch aus insbesondere optischen und gestalterischen sowie lebensmittelrechtlichen Gründen größten Wert darauf, dass die jeweiligen Geschäftsbetreiber eigene und entsprechend geeignete Verkaufsvorrichtungen einsetzen. Städtische Buden können hier nur absolut nachrangig und nur ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn ein beliebtes Produkt bzw. Produktangebot ansonsten auf dem Christkindlmarkt nicht angeboten werden könnte und aber gleichzeitig eine einwandfreie Lebensmittelhygiene auch durch die Verwendung einer entsprechend modifizierten städtischen Bude sichergestellt werden kann.

Das Veranstaltungsgelände ist eine großzügige und ca. 400 m südwestlich der Innenstadt gelegene Parkanlage. Südwestlich des Veranstaltungsgeländes befindet sich der Großparkplatz „Grieserwiese“.

Die konkrete Ausgestaltung des Veranstaltungskonzepts erfolgt nach Bewerbungsschluss unter Berücksichtigung der jeweils gegenständlichen Rahmenbedingungen (Platzkapazität, Anzahl der Standplätze in den jeweiligen Geschäftskategorien, Besuchernachfrage und -resonanz, etc.) im Gestaltungsermessens der Veranstalterin.

## 2.2 Geschäftskategorien

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art, Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine hohe Anziehungskraft auf die Besucher ausüben und nach dem Gesamtgepräge einen traditionellen Weihnachtsmarkt abbilden.

Im Rahmen der Platzvergabe ist darauf zu achten, dass eine ausgewogene Besetzung mit folgenden Geschäftskategorien gewährleistet ist:

- Verkaufsgeschäfte (z. B. Kunsthandwerk, Geschenkartikel, Christbaumschmuck, usw.)
- Kinder-/Familienfahrgeschäfte (Kinderkarussell, Kindereisenbahn und „Weihnachtsrad“)

- Gastronomiegeschäfte, definiert wie folgt:

- Ausschankgeschäfte (Produktsortiment: ausschließlich Getränke (alkoholisch und nicht-alkoholisch))

- Imbissgeschäfte (Produktsortiment: Speisen und Getränke (ausschließlich nicht-alkoholisch) oder ausschließlich Speisen)

- kombinierte Ausschank- und Imbissgeschäfte (Produktsortiment: Getränke (max. 8 alkoholische Getränke inkl. Produktvarianten und in unbegrenzter Anzahl nicht-alkoholische Getränke) und Speisen)

- Süßwarengeschäfte

(Ausschank-, Imbiss- und Süßwarengeschäfte)

Zur Bewirtung der Besucher ist es zulässig, dass Gastronomiegeschäfte - mit Ausnahme von Süßwarengeschäften – neben der Verkaufsvorrichtung (z. B. Bude/Stände) selbst mit zusätzlichen Bewirtungseinrichtungen wie bspw. Esskrippen, Esstischen, Essablagen und Fässern zugelassen werden. Der max. Umfang (gemessen werden die Seitenlängen der zugänglichen und nutzbaren Einrichtungen) der zusätzlichen Bewirtungseinrichtungen beträgt pro Standplatz bzw. Gastronomiegeschäft max. 55 Meter. Weitere Bewirtungseinrichtungen können nur dann zugelassen werden, wenn diese aufgrund der Eigenart des jeweiligen Geschäfts bereits integraler Bestandteil der gegenständlichen Verkaufsvorrichtung sind bzw. von Anfang an waren. Anbauten, welche nicht Bestandteil der grundlegenden Konstruktion sind bzw. waren oder nachträglich hinzugefügt wurden, sind kein integraler Bestandteil von Verkaufsvorrichtungen. Ein Anspruch auf Zulassung einer Verkaufsvorrichtung mit zusätzlichen Bewirtungseinrichtungen besteht nicht bzw. kann aus wichtigen Gründen (z. B. fehlende Platzkapazität) in eingeschränkter Weise durch die Veranstalterin erfolgen. Bei Verkaufsvorrichtungen, bei denen die Gäste in überwiegender Weise aufgrund des Geschäftscharakters nicht direkt an Bewirtungseinrichtungen konsumieren, wird die Personenaufnahmekapazität bei der Berechnung anstatt etwaiger zugänglicher Bewirtungseinrichtungen berücksichtigt (2 Personen entsprechen hierbei dem Äquivalent von einem laufenden Meter Bewirtungseinrichtung).

Eine Anpassung der Kategorien sowie die Bildung von Unterkategorien sind unter Wahrung des Gesamtkonzepts z. B. bei verändertem Verbraucherverhalten, zur Steigerung der Attraktivität der Veranstaltung oder wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Ermessen des Veranstalters möglich.

### 2.3 Sonstiges

Sollte der Christkindlmarkt aus einem besonderen Grunde (z. B. aufgrund von Katastrophen gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, natürlicher oder technisch-biologisch-medizinischer Art) nicht bzw. nicht in der veranstaltungstypischen Form (siehe Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2) abgehalten werden können, behält sich der Veranstalter die Absage bzw. die Abhaltung unter geänderten Rahmenbedingungen (insbesondere Veranstaltungsort, -konzept und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses) vor.

## 3. Ausschreibung/Bewerbung

Die Standplätze des Christkindlmarktes werden von der Veranstalterin jährlich rechtzeitig ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt insbesondere im Amtsblatt der Stadt Landshut sowie in einem lokalen Printmedium.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben und Unterlagen die Bewerbungen enthalten müssen. Außerdem ist in der Ausschreibung ausdrücklich auf diese Vergaberichtlinie hinzuweisen, die auf der Homepage der Stadt Landshut ([www.landshut.de/christkindlmarkt](http://www.landshut.de/christkindlmarkt)) einsehbar ist.

#### 4. Vertretungsberechtigte Personen

Personengesellschaften und juristische Personen haben in dem Bewerbungsbogen einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der im Rahmen der Auswahlentscheidung (Ziff. 6.3 dieser Richtlinie) bei den personenbezogenen Kriterien bewertet wird. Vertretungsberechtigter in diesem Sinne kann nur sein, wer auch gesellschaftsrechtlich befugt ist, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (persönlich haftender Gesellschafter bzw. gesetzlicher Vertreter).

#### 5. Ausschluss von Bewerbungen

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen, die

- der Stadt Landshut nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist zugehen
- nicht unter Verwendung des jeweils aktuellen amtlichen Bewerbungsbogens schriftlich oder per E-Mail ([marktwesen@landshut.de](mailto:marktwesen@landshut.de)) eingereicht werden. Erfolgt die Bewerbung per E-Mail, dürfen Bewerbungsunterlagen nur im pdf-Format beigefügt werden.
- mit Geschäften vorgenommen werden, welche unter Zugrundelegung des Veranstaltungskonzepts aufgrund ihrer Größendimensionen nicht am Veranstaltungsgelände platziert werden können

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden auch Bewerbungen, wenn der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person (siehe Ziff. 4) vorsätzlich die Zulassung zu einer vergangenen Landshuter Dult bzw. zu einem Christkindlmarkt durch Angabe falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, die für die Zulassungsentscheidung objektiv erheblich waren und deren Entscheidungserheblichkeit er aufgrund der Ausschreibung kannte oder den Umständen nach hätte kennen müssen, erwirkt hat.

In diesem Fall kann der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person, je nach Schwere des Verstoßes, für bis zu fünf Dulten ab Kenntnisnahme der Veranstalterin vom Verstoß von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren können Bewerbungen bzw. Bewerber/deren vertretungsberechtigte Person ausgeschlossen werden, wenn

- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen.
- sich bei einer Bewerbung für eine vergangene Dult oder einen vergangenen Christkindlmarkt in erheblichem Umfang nicht an das eigene gemachte Angebot gehalten wurde;
- das Geschäft nicht im Eigentum des Bewerbers steht und auch kein eigentümerähnliches Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann; bei Betriebsmitteln genügt der Nachweis der unbeschränkten Verfügungsbefugnis während der Zeit des Christkindlmarktes.
- bei Miteigentum am Geschäft die Miteigentümer nicht gemeinsam als Bewerber auftreten oder keinen einzelnen Miteigentümer das alleinige Nutzungsrecht für die Zeit der Teilnahme am Landshuter Christkindlmarkt eingeräumt haben.
- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen der Landshuter Dult bzw. Christkindlmarkt schwerwiegend gegen Vertragspflichten oder Anordnungen der Veranstalterin verstoßen hat.
- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Zulassungsvertrag für die Dult oder den Christkindlmarkt in der Vergangenheit nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.
- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person in der Vergangenheit bei der Landshuter Dult bzw. Christkindlmarkt gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung der Veranstaltung geschadet hat.

- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person in der Vergangenheit grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Teilnahme an der Veranstaltung) und/oder eigenen mündlichen Zusagen (z. B. Zusicherung der Vertragsannahme) zu den Dulten bzw. dem Christkindlmarkt nicht nachgekommen ist.
- es sich bei der Bewerbung um ein nicht veranstaltungstypisches Konzept handelt.
- in der Ausschreibung geforderte, für die Vergabeentscheidung wesentliche Angaben oder Unterlagen (z. B. Bildmaterial) fehlen.

Erfolgt kein Ausschluss, kann dies zu einem entsprechenden Punkteabzug bei den einschlägigen Bewertungskriterien führen.

## **6. Zulassung, Vergabe und Auswahl der Plätze**

### **6.1 Zulassung**

Sowohl ortsansässige als auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zur Teilnahme am Christkindlmarkt.

### **6.2 Platzvergabe**

Gehen für eine Geschäftskategorie gemäß Ziffer 2.2 dieser Richtlinie mehr geeignete Bewerbungen ein, als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, wird zwischen diesen Bewerbungen ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Das Gestaltungskonzept wird nach Vorliegen sämtlicher Bewerbungen nach Maßgabe der Gesamtkapazität und der in Ziff. 2.2 dieser Richtlinie genannten Ziele von der Vergabestelle aufgestellt. Innerhalb der Kapazitätsgrenzen für jede Geschäftskategorie werden, wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktezahl zugelassen.

Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Einzelfall nur besonders attraktive bzw. einzigartige Geschäfte als sog. „Ankergeschäfte“ zugelassen werden, wenn sie nach Einschätzung der Vergabestelle die Anziehungskraft der gesamten Veranstaltung steigern können.

### **6.3 Auswahlkriterien und Bewertungsverfahren**

Jede fristgerecht eingegangene und nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossene Bewerbung wird ausschließlich auf der Grundlage des eingereichten Bewerbungsbogens und der angeforderten Unterlagen mittels eines Kriterienkataloges gemäß den dort festgelegten Haupt- und Unterkriterien nach einem vorgegebenen Punkte- und Gewichtungssystem bewertet. Maßgeblich für den Christkindlmarkt sind die jeweils entsprechenden Bewertungskriterien samt dazugehörigem Bewerbungsbogen.

Die Bewertungskriterien/Unterkriterien für eine Zulassung zum Christkindlmarkt sind grundsätzlich:

- Attraktivität
  - 1 Anziehungskraft/Beliebtheit/Warenangebot
  - 2 Optik/Fügung ins optische Gesamtbild und Veranstaltungskonzept
  - 3 Technischer Standard/Umweltschutz
  - 4 Preisgestaltung\* (siehe Hinweis zur Verbindlichkeit unten)
- Persönliche Eignung
  - 5a) Bekannt und bewährt *oder alternativ* 5b) Neubewerber

- 6 Berufsausübung/Reisegewerbe
- 7 Ortsansässigkeit
- 8 Durchführung/Sachkenntnis

Erläuterungen und weitere Informationen zu den einzelnen Bewertungskriterien/Unterkriterien und den Bewertungsmodalitäten finden sich im maßgeblichen Kriterienkatalog („Christkindmarkt – Bewertungskriterien“) sowie im entsprechenden Bewerbungsbogen.

**\*Hinweis zur Verbindlichkeit der Preisgestaltung:** Erhöhungen der ursprünglich mit der Bewerbung bis zum Bewerbungsschluss abgegebenen Angebotspreise für Getränke, Speisen, Produkte und Dienstleistungen (insbesondere Vergnügungen) sind zur gegenständlichen Veranstaltung (Dult oder Christkindmarkt) nur mit Genehmigung der Veranstalterin und nur aus nachfolgenden Gründen zulässig:

- bei einer erwiesenen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und damit aus besonderem Grund; eine entsprechende Urkalkulation des jeweils betroffenen Produkts bzw. der jeweils betroffenen Vergnügung ist mit allen maßgeblichen Faktoren für die Preisbildung (ursprünglicher und erhöhter Preis) bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung offenzulegen und glaubwürdig nachzuweisen, damit einer Preiserhöhung nach Prüfung durch die Vergabestelle u. U. zugestimmt werden kann.
- bei einer durch das Statistische Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) festgestellten Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI) und damit dem Vorliegen einer Inflation im Zeitraum des jeweiligen Ausschreibungsmonats der gegenständlichen Veranstaltung (Dult bzw. Christkindmarkt) bis zum Monat Februar (Frühjahrsdult), Juni (Bartlmädult) bzw. Oktober (Christkindmarkt); die vom Statistischen Bundesamt im jeweils o. g. Betrachtungszeitraum (d. h. Ausschreibungsmonat bis Februar bei der Frühjahrsdult, Ausschreibungsmonat bis Juni bei der Bartlmädult bzw. Ausschreibungsmonat bis Oktober beim Christkindmarkt) ermittelte Inflationsrate nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) kann grundsätzlich auf die mit der Bewerbung jeweils gemachten Preisangebote für Getränke, Speisen, Produkte und Vergnügungen aufgeschlagen werden. Der jeweils ermittelte neue Verkaufs- bzw. Angebotspreis ist auf volle 10 Cent aufzurunden (Beschluss des Senats für Messen, Märkte und Dulten vom 24.01.2023); sofern von diesem Preiserhöhungsmechanismus Gebrauch gemacht werden soll, ist der Veranstalterin bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der gegenständlichen Veranstaltung eine Speisen- und Getränkekarte oder eine vergleichbare Übersicht mit den anhand der Inflationsrate nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) aktualisierten Preisen der Getränke, Speisen, Produkte bzw. Vergnügungen zur Prüfung vorzulegen. Die maßgebliche Inflationsrate nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) als Berechnungsmaßstab für die Neuberechnung von Preisen ist bei der Veranstalterin zu erfragen. Die anzuwendende Berechnungsformel zur Inflationsrate in % in den oben aufgeführten Betrachtungszeiträumen lautet:

$$\left( \frac{\text{Neuer Indexstand}}{\text{Alter Indexstand}} \times 100 \right) - 100$$

Innerhalb der einzelnen Bewertungskriterien sind Unterkriterien maßgeblich. Je Unterkriterium werden entsprechend dem Erfüllungsgrad 0 – 5 Punkte vergeben (0 = trifft nicht zu, 1 = mangelhaft, 2 = ausreichend gegeben, 3 = durchschnittlich, 4 = trifft voll zu, 5 = trifft besonders gut zu), sofern bei einzelnen Kriterien kein fester Punktwert vorgesehen ist. Die Unterkriterien sind ihrer Bedeutung entsprechend prozentual unterschiedlich zu gewichten. Der dem jeweiligen Unterkriterium zugeordnete Prozentsatz wird mit dem zu vergebenden Punktwert multipliziert und ergibt den Einzelwert je Unterkriterium. Die Summe aller Einzelwerte ergibt das Gesamtergebnis des Bewerbers.

Aus den Gesamtergebnissen aller zugelassenen Bewerber wird eine Rangliste erstellt; die Bewerberauswahl erfolgt nach der Rangfolge.

Bei Punktgleichheit wird der Bewerber zugelassen, der in der Vergangenheit vergleichsweise am häufigsten am Landshuter Christkindlmarkt teilgenommen hat. Haben die Bewerber eine gleiche Anzahl an Teilnahmen vorzuweisen, entscheidet das Los. Die Losung ist von Mitarbeitern des Ordnungsamts oder der Referatsleitung unter Aufsicht des Vorsitzenden des Senats für Messen, Märkte und Dulten (oder bei dessen Verhinderung durch den Oberbürgermeister) durchzuführen. Mitarbeiter des Sachgebiets Marktwesen & Verbraucherschutz dürfen nicht an der Losung aktiv teilnehmen, sondern nur eine Zuschauerrolle einnehmen.

#### 6.4 Mehrfachbewerbungen, -zulassungen

Mehrfachbewerbungen desselben Bewerbers in unterschiedlichen Geschäftskategorien sind grundsätzlich möglich. Auf Nachfrage hat sich der Bewerber jedoch auf maximal zwei Bewerbungen festzulegen. Die übrigen Bewerbungen nehmen nicht am Auswahlverfahren teil. Derselbe Bewerber wird insgesamt mit höchstens zwei Bewerbungen zugelassen; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Damit soll verhindert werden, dass mehrere wirtschaftlich identische natürliche oder juristische Personen durch übermäßige Präsenz ihre Zulassungschancen bei der Bewerbung um einen Standplatz zulasten der Zulassungschancen anderer Bewerber unangemessen erhöhen.

Das Merkmal „derselbe Bewerber“ liegt auch dann vor, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

#### 6.5 Zulassung von Neubewerbern

Der Landshuter Christkindlmarkt soll ein ausgewogenes Verhältnis von bewährten und neuen Angeboten aufweisen. Daher sollen auch Neubewerbungen berücksichtigt werden, soweit sich geeignete Neubewerber an der Ausschreibung beteiligt haben. Ein Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung oder für einen bestimmten Standplatz für einen Neubewerber wird durch diese Zielsetzung nicht begründet. Als Neubewerber gilt, wer in den zurückliegenden 10 Jahren vor der vergabegegenständlichen Veranstaltung nicht oder weniger als einmal (Festzeltebetriebe) bzw. dreimal (Geschäftsbereiche „Vergnügungsbetriebe“ und „Gastronomiebetriebe“) zu Landshuter Jahrmärkten (Dult, Christkindlmarkt) im entsprechenden Geschäftsbereich (sh. Ziff. 2.2) zugelassen war.

#### 6.6 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, der Vergabestelle unverzüglich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung bis zur Bekanntgabe der Vergabeentscheidung über die Bewerbung (Ziff. 8. dieser Vergaberichtlinie) die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er die unverzügliche Mitteilung, wird der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

### 7. Zuständigkeit für Organisation und Vergabe der Standplätze

Die Zuständigkeit für die Ausschreibung, die Vergabe nach Maßgabe dieser Richtlinie, die Organisation und Durchführung des Christkindlmarktes liegt beim Ordnungsamt, Sachgebiet Marktwesen und Verbraucherschutz (Vergabestelle). Der Vergabestelle obliegt die Platzaufsicht.

Die Vergabeentscheidung der Standplätze für den Christkindlmarkt ist dem Senat zur Kenntnis zu geben.

### 8. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

- 8.1 Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen an die Bewerber
- 8.1.1 Die Zulassung der Bewerber der Kategorien der Ziffer 2.2 dieser Richtlinie erfolgt mit Zugang des Vertrages.
- 8.1.2 Bewerber, die bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin (Zuschlagstermin) kein Vertragsangebot erhalten haben, gelten als abgelehnt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf. Hierauf ist in der öffentlichen Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.  
Nicht berücksichtigte Bewerber haben die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach dem Zuschlagstermin schriftlich einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung anzufordern.

## **9. Nachträgliche Zulassung, Restplatzvergabe**

- 9.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen nach Maßgabe der Wertungsreihenfolge ein Ersatzbewerber zugelassen.  
Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden, auch wenn seine Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen ist oder er sich nicht beworben hat. Dabei gelten die Ziffern 7 und 8 dieser Richtlinie entsprechend.

*Stand: 2023-06-14*